

Ordentliche Hauptversammlung 2026



Tagesordnungspunkt 7 bis 9: Synopse der Satzung der Siemens Healthineers AG

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung (markiert)	Vorgeschlagene Änderung (clean)
II. Grundkapital § 4 Grundkapital und Aktien	II. Grundkapital § 4 Grundkapital und Aktien	II. Grundkapital § 4 Grundkapital und Aktien
<p>(5) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 14. Februar 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu nominal EUR 564.000.000 durch Ausgabe von bis zu 564.000.000 auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022). Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, insgesamt oder in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.</p>	<p>(5) Der Vorstand ist <u>für die Dauer von fünf Jahren von der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister der Gesellschaft an</u> ermächtigt, das Grundkapital <u>in der Zeit bis zum 14. Februar 2027</u> mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu nominal <u>EUR 338.400.000</u>EUR 564.000.000 durch Ausgabe von bis zu <u>338.400.000</u>564.000.000 auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital <u>2026</u>2022). Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, insgesamt oder in Teilbeträgen ausgenutzt werden. <u>Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe an am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung hiervon und von § 60 Abs. 2 Aktiengesetz abweichend festlegen, und hierbei auch festlegen, dass die neuen Aktien vom</u></p>	<p>(5) Der Vorstand ist für die Dauer von fünf Jahren von der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister der Gesellschaft an ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu nominal EUR 338.400.000 durch Ausgabe von bis zu 338.400.000 auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026). Die Ermächtigung kann einmal oder mehrmals, insgesamt oder in Teilbeträgen ausgenutzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe an am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung hiervon und von § 60 Abs. 2 Aktiengesetz abweichend festlegen, und hierbei auch festlegen, dass die neuen Aktien vom</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung (markiert)	Vorgeschlagene Änderung (clean)
	<p><u>Aktiengesetz abweichend festlegen, und hierbei auch festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn eines bereits abgelaufenen Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen.</u> Der Vorstand <u>ist</u>wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats <u>dieden</u> weiteren <u>Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung</u>Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktenausgabe festzulegen.</p>	<p>Beginn eines bereits abgelaufenen Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.</p>
	<p><u>Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten; sie können auch von Kreditinstituten und anderen Emissionsunternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 Aktiengesetz mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).</u></p>	<p>Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten; sie können auch von Kreditinstituten und anderen Emissionsunternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 Aktiengesetz mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).</p>
Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen	<p>Der Vorstand ist <u>jedoch</u> ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die</p>	<p>Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung (markiert)	Vorgeschlagene Änderung (clean)
einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre verbundenen Unternehmen.	Gesellschaft oder ihre <u>direkten oder indirekten Tochtergesellschaften („Siemens Healthineers-Gesellschaften“)</u> verbundenen Unternehmen.	Gesellschaft oder ihre direkten oder indirekten Tochtergesellschaften („Siemens Healthineers-Gesellschaften“).
Bei Barkapitalerhöhungen sind die neuen Aktien grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten; sie können auch von Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 Aktiengesetz mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Barkapitalerhöhungen auszuschließen,	Bei Barkapitalerhöhungen sind die neuen Aktien grundsätzlich den Aktionären zum Bezug anzubieten; sie können auch von Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 Aktiengesetz mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist ferner jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Barkapitalerhöhungen ganz oder teilweise auszuschließen, insbesondere	Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Barkapitalerhöhungen ganz oder teilweise auszuschließen, insbesondere
<ul style="list-style-type: none"> - um im Rahmen von Aktienbeteiligungs- oder anderen aktienbasierten Programmen Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft, Mitgliedern des Vertretungsorgans eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens oder Arbeitnehmern der Gesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen neue Aktien zu gewähren. Soweit gesetzlich zulässig, können die neuen Aktien auch in der Weise ausgegeben werden, dass die auf sie zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt wird, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 Aktiengesetz in andere Gewinnrücklagen einstellen könnten. Soweit Vorstandsmitgliedern der 	<ul style="list-style-type: none"> - um im Rahmen von Aktienbeteiligungs- oder anderen aktienbasierten Programmen Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft, Mitgliedern des Vertretungsorgans einer Siemens Healthineers-Gesellschaft eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens oder Arbeitnehmern der Gesellschaft und der Siemens Healthineers-Gesellschaften ihrer verbundenen Unternehmen neue Aktien zu gewähren. Soweit gesetzlich zulässig, können die neuen Aktien auch in der Weise ausgegeben werden, dass die auf sie zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt wird, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 Aktiengesetz in andere Gewinnrücklagen einstellen könnten. Soweit Vorstandsmitgliedern der 	<ul style="list-style-type: none"> - um im Rahmen von Aktienbeteiligungs- oder anderen aktienbasierten Programmen Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft, Mitgliedern des Vertretungsorgans einer Siemens Healthineers-Gesellschaft oder Arbeitnehmern der Gesellschaft und der Siemens Healthineers-Gesellschaften neue Aktien zu gewähren. Soweit gesetzlich zulässig, können die neuen Aktien auch in der Weise ausgegeben werden, dass die auf sie zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt wird, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 Aktiengesetz in andere Gewinnrücklagen einstellen könnten. Soweit Vorstandsmitgliedern der

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung (markiert)	Vorgeschlagene Änderung (clean)
Gesellschaft Aktien gewährt werden sollen, entscheidet hierüber der Aufsichtsrat der Gesellschaft;	andere Gewinnrücklagen einstellen könnten. Soweit Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft Aktien gewährt werden sollen, entscheidet hierüber der Aufsichtsrat der Gesellschaft;	Gesellschaft Aktien gewährt werden sollen, entscheidet hierüber der Aufsichtsrat der Gesellschaft;
<ul style="list-style-type: none"> - soweit dies für Spitzenbeträge erforderlich ist, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben; 	<ul style="list-style-type: none"> - soweit dies für Spitzenbeträge erforderlich ist, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben; 	<ul style="list-style-type: none"> - soweit dies für Spitzenbeträge erforderlich ist, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
<ul style="list-style-type: none"> - um den Inhabern beziehungsweise Gläubigern von Wandlungs-/Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft beziehungsweise entsprechender Wandlungs- /Optionspflichten zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung dieser Rechte beziehungsweise Erfüllung dieser Pflichten zu-stünden; 	<ul style="list-style-type: none"> - um den Inhabern <u>bzw. beziehungsweise</u> Gläubigern von Wandlungs-/Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft <u>die von der Gesellschaft und/oder durch eine Siemens Healthineers-Gesellschaft ausgegeben oder garantiert wurden, bzw. beziehungsweise</u> entsprechender Wandlungs-/Optionspflichten zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung dieser Rechte <u>bzw. beziehungsweise</u> Erfüllung dieser Pflichten <u>zustehen würden zustünden</u>; 	<ul style="list-style-type: none"> - um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandlungs-/Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft, die von der Gesellschaft und/oder durch eine Siemens Healthineers-Gesellschaft ausgegeben oder garantiert wurden, bzw. entsprechender Wandlungs-/Optionspflichten zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung dieser Rechte bzw. Erfüllung dieser Pflichten zu-stehen würden;
<ul style="list-style-type: none"> - wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Der rechnerisch auf die gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital darf insgesamt 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens 	<ul style="list-style-type: none"> - wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Der rechnerisch auf die <u>nachge-mäß</u> § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital darf <u>insgesamt 2010 %</u> des Grundkapitals zum Zeitpunkt des 	<ul style="list-style-type: none"> - wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Der rechnerisch auf die nach § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz gegen Bareinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital darf 20 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung (markiert)	Vorgeschlagene Änderung (clean)
<p>dieser Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift ausgegeben oder veräußert werden, sowie auch Aktien, die aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz begebenen Wandel- beziehungsweise Optionsschuldverschreibung auszugeben oder zu gewähren sind.</p>	<p>Wirksamwerdens dieser Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung <u>von § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz</u>dieser Vorschrift ausgegeben oder veräußert werden, sowie auch Aktien, die aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz begebenen Wandel- und/oder beziehungsweise Optionsschuldverschreibung <u>ausgegeben oder gewährt wurden</u> oder auszugeben oder zu gewähren sind.</p>	<p>Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung nicht überschreiten. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben oder veräußert werden, sowie auch Aktien, die aufgrund einer während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 Aktiengesetz begebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibung auszugeben oder gewährt wurden oder auszugeben oder zu gewähren sind.</p>
<p>(6) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 112.800.000 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2022). Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu 112.800.000 auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahrs ihrer Ausgabe nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber beziehungsweise Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen oder von Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung vom 15. Februar 2022 von der Siemens Healthineers</p>	<p>(6) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 112.800.000 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital <u>2026</u>2022). Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu 112.800.000 auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahrs ihrer Ausgabe nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber <u>bzw. beziehungsweise</u> Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen oder von Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung vom <u>5. Februar 2026</u>15. Februar</p>	<p>(6) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 112.800.000 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2026). Die bedingte Kapitalerhöhung wird durch Ausgabe von bis zu 112.800.000 auf den Namen lautenden Stückaktien nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen oder von Optionsscheinen aus Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch die Hauptversammlung vom 5. Februar 2026 von der Siemens Healthineers AG oder durch eine direkte oder indirekte Tochtergesellschaft der Siemens</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung (markiert)	Vorgeschlagene Änderung (clean)
<p>AG oder durch ein verbundenes Unternehmen bis zum 14. Februar 2027 begeben werden, von ihrem Wandlungs-/Optionsrecht Gebrauch machen, ihrer Wandlungs-/Optionspflicht genügen oder Andienungen von Aktien erfolgen und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses in den Schuldverschreibungs- beziehungsweise Optionsbedingungen jeweils zu bestimmenden Wandlungs- /Optionspreisen. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.</p>	<p>2022 von der Siemens Healthineers AG oder durch <u>eine direkte oder indirekte Tochtergesellschaft der Siemens Healthineers AG</u> ein verbundenes Unternehmen bis zum 4. Februar 2031 14. Februar 2027 begeben werden, von ihrem Wandlungs-/Optionsrecht Gebrauch machen, ihrer Wandlungs-/Optionspflicht genügen oder Andienungen von Aktien erfolgen und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses in den Schuldverschreibungs- <u>bzw. beziehungsweise</u> Optionsbedingungen jeweils zu bestimmenden Wandlungs-/Optionspreisen. <u>Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe an am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung hiervon und von § 60 Abs. 2 Aktiengesetz abweichend festlegen und hierbei auch festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn eines bereits abgelaufenen Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen.</u> Der Vorstand ist/wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der <u>Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung</u> der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.</p>	<p>Healthineers AG bis zum 4. Februar 2031 begeben werden, von ihrem Wandlungs-/Optionsrecht Gebrauch machen, ihrer Wandlungs-/Optionspflicht genügen oder Andienungen von Aktien erfolgen und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu den nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses in den Schuldverschreibungs- bzw. Optionsbedingungen jeweils zu bestimmenden Wandlungs-/Optionspreisen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres ihrer Ausgabe an am Gewinn teil. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung hiervon und von § 60 Abs. 2 Aktiengesetz abweichend festlegen und hierbei auch festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn eines bereits abgelaufenen Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.</p>

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Änderung (markiert)	Vorgeschlagene Änderung (clean)
V. Hauptversammlung § 17 Beschlussfassung	V. Hauptversammlung § 17 Beschlussfassung	V. Hauptversammlung § 17 Beschlussfassung
(2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht nach Gesetz oder dieser Satzung eine größere Mehrheit erforderlich ist.	(2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen <u>und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals</u> gefasst, sofern nicht <u>jeweils</u> nach Gesetz oder dieser Satzung eine größere Mehrheit erforderlich ist.	(2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit des vertretenen Grundkapitals gefasst, sofern nicht jeweils nach Gesetz oder dieser Satzung eine größere Mehrheit erforderlich ist.
